



REGLEMENT ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3	Administrative Belange	3
§ 4	Aufgaben der Erziehungsberechtigten	3
§ 5	Prävention und Vorsorgemassnahmen	3
B.	Finanzielles	4
§ 6	Beitragsleistungen der Gemeinde im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie	4
§ 7	Berechnungsgrundlagen.....	4
§ 8	Rechtsmittel.....	4
C.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§ 10	Inkrafttreten	5
§ 11	Aufhebung des Anhangs zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Diepflingen.....	5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Diepflingen beschliesst, gestützt auf das Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 sowie auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Das Schulsekretariat der Primarschule/ die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 4 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Prävention und Vorsorgemassnahmen

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B. Finanzielles

§ 6 Beitragsleistungen der Gemeinde im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie

¹ Als Grundlage dient §15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.

² Subventionen werden aufgrund des steuerbaren Gesamteinkommens sowie der Kinderzahl gemäss der massgebenden Steuerveranlagung ausgerichtet. :

§ 7 Berechnungsgrundlagen

Die prozentualen Ansätze der Beitragsleistungen gemäss § 6 Abs. 2 werden wie folgt abgestuft:

Gesamteinkommen bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
30'000	90%	95%	100%
40'000	78%	83%	88%
50'000	66%	71%	76%
60'000	54%	59%	64%
70'000	42%	47%	52%
80'000	30%	35%	40%
90'000	18%	23%	28%
100'000	5%	10%	15%

¹ Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Massgebend ist das zu diesem Zeitpunkt steuerbare Gesamteinkommen gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung.

² Bei der Quellensteuer unterliegenden Erziehungsberechtigten ist das Bruttoeinkommen abzüglich 20% für die Berechnung massgebend..

³ Für die Festlegung des Subventionssatzes wird das massgebende steuerbare Gesamteinkommen der Erziehungsberechtigten betrachtet. Leben die Erziehungsberechtigten in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung erfasst sind. Ein Konkubinat oder eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht.

⁴ Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen gemäss massgebender Steuerveranlagung von mehr als CHF 100'000.00 werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Die Totalrevision dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom XX.XX.XXXX per 01.01.2026 in Kraft.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 2000 aufgehoben.

Gemeinderat Diepflingen

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Stefanie Orlandi

Monica Bonnier

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 2025.

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am XX.XX.XXXX.